
GVV

ALTSHAUSEN

Landkreis Ravensburg

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“

Gemeinde Eichstegen

- A) PLANZEICHNUNG**
- B) BEGRÜNDUNG**
- C) UMWELTBERICHT**
- D) VERFAHRENSVERMERKE**

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 31.07.2025 sind blau markiert.

ENTWURF

Fassung vom 29.07.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

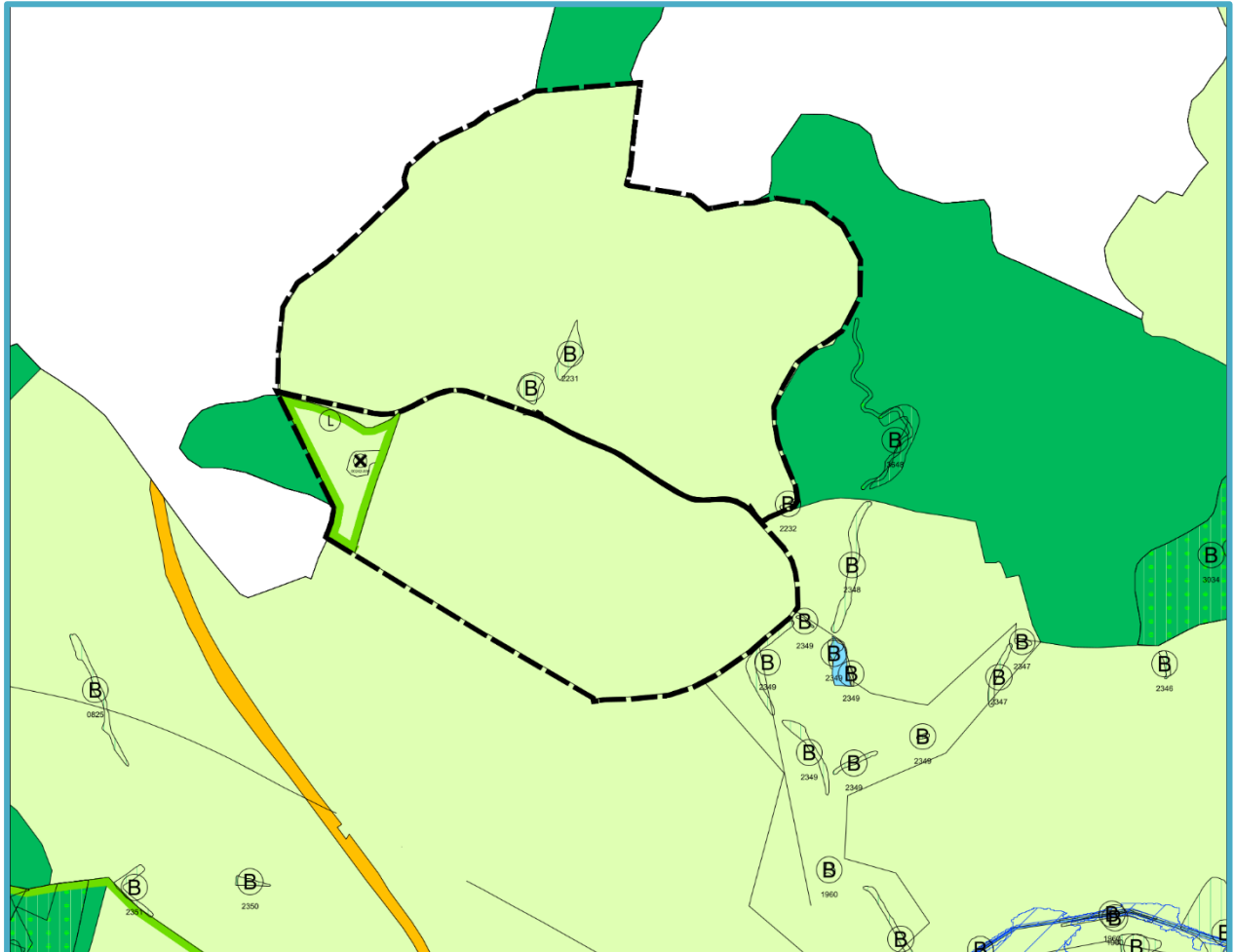
Projektnummer: 25036
Bearbeitung: AG

INHALTSVERZEICHNIS

A)	PLANZEICHNUNG	3
B)	BEGRÜNDUNG	6
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	6
2.	Beschreibung des Planbereichs	6
3.	Übergeordnete Planungen	8
4.	Darstellung im Flächennutzungsplan	12
5.	Landwirtschaftliche Belange	13
6.	Umweltbelange	14
7.	Artenschutz	15
8.	Eignung des Standorts	15
9.	Planungskonzept	16
C)	UMWELTBERICHT	18
1.	Grundlagen	18
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	24
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	39
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	40
5.	Beschreibung der Methodik	40
6.	Zusammenfassung	42
D)	VERFAHRENSVERMERKE	43

A) PLANZEICHNUNG

1.1 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Altshausen (1:10.000)



ZEICHENERKLÄRUNG



LANDWIRTSCHAFT



ALTLASTEN

(nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)



FORSTWIRTSCHAFT



BIOTOP FLÄCHENHAFT

(nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)



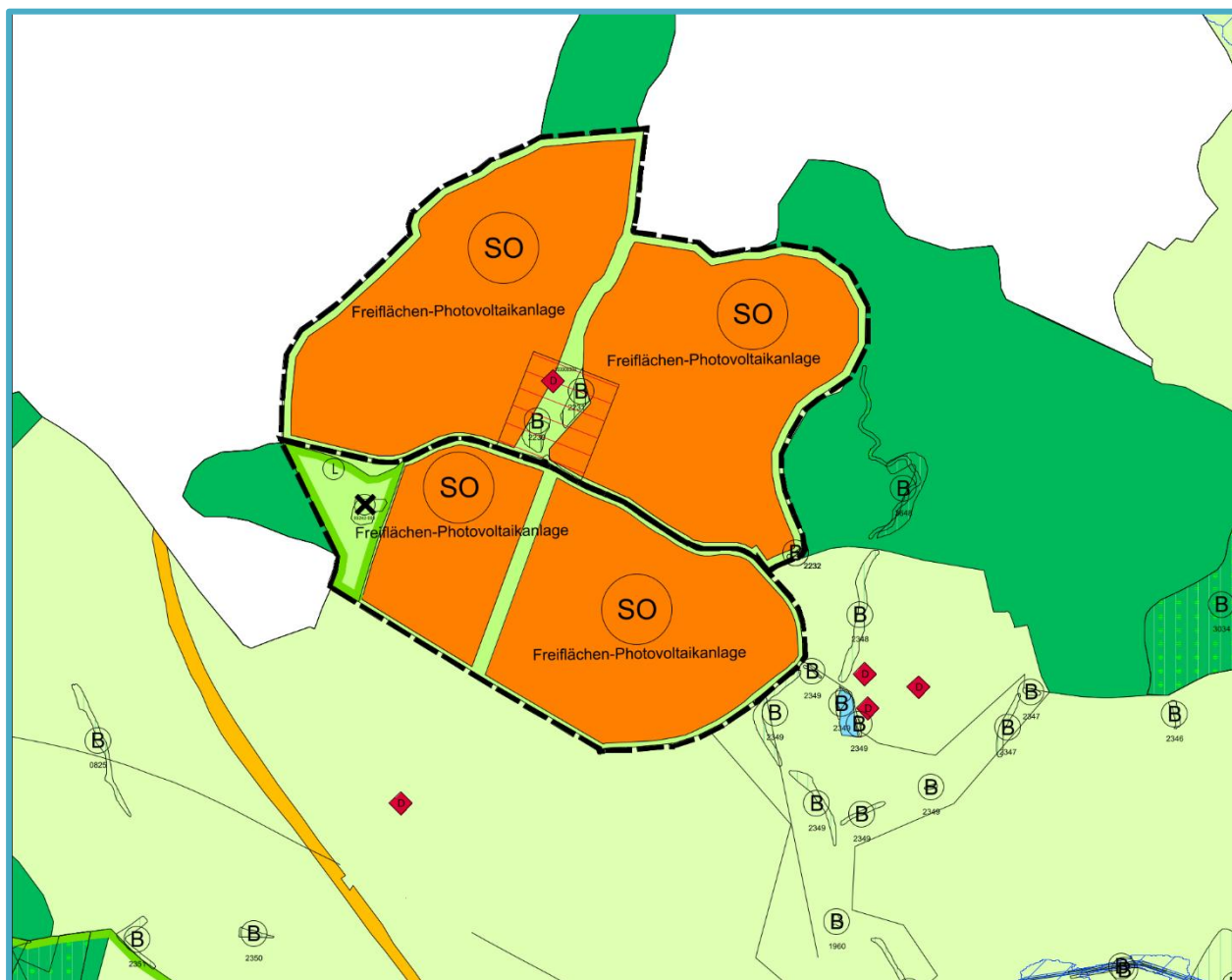
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

(nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2017)

Änderungsbereich mit schwarzer gestrichelter Linie dargestellt

Hinweis: Außerhalb des Änderungsbereichs gilt im Weiteren die Zeichenerklärung gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

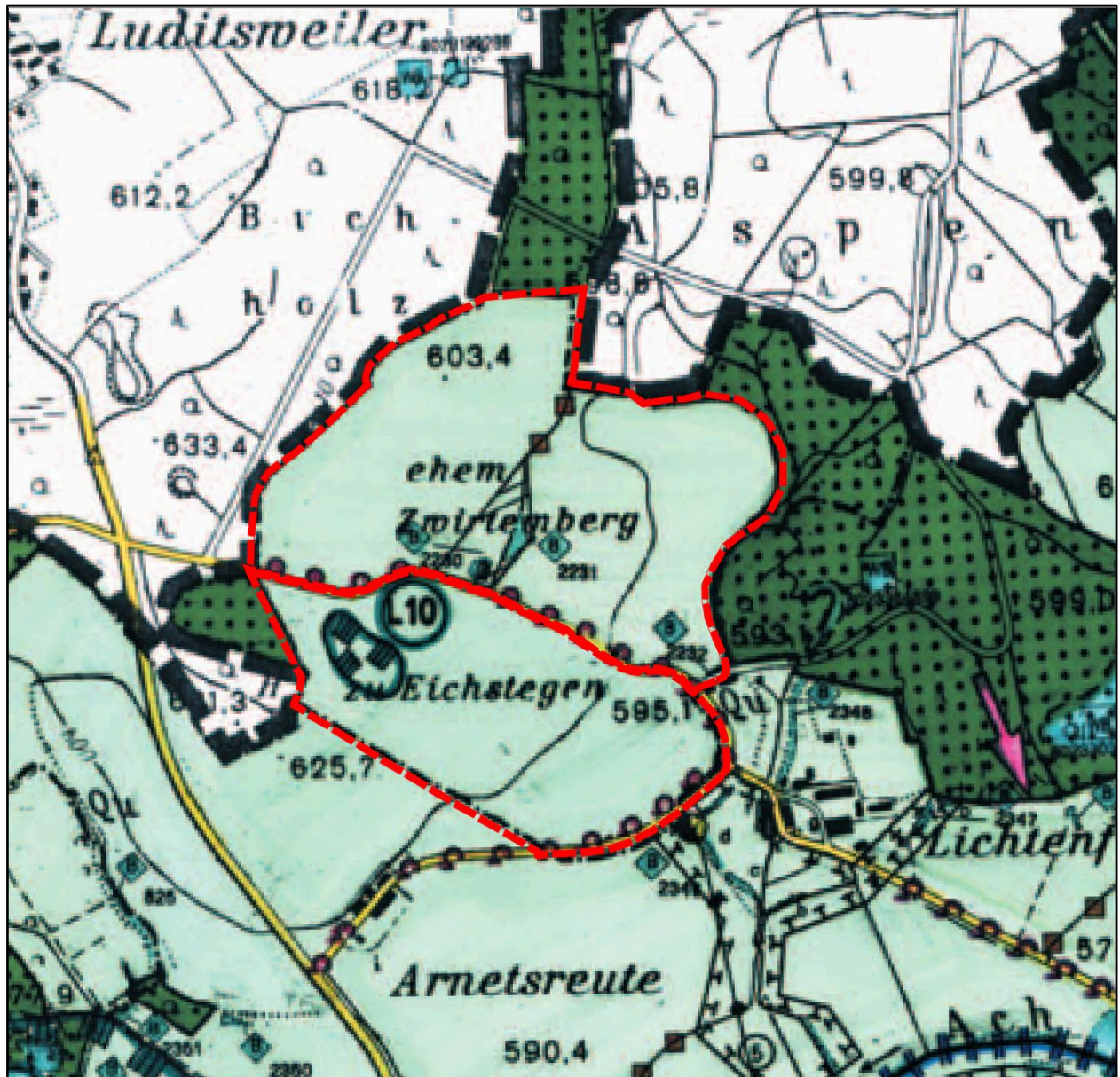
1.2 21. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Altshausen (1:10.000)



ZEICHENERKLÄRUNG

	GRÜNFLÄCHEN		ALTlasten (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)
	SONDERBAUFLÄCHEN Zweckbestimmung gem. Planeinschrieb		DENKMAL FLÄCHENHAFT (§§ 2 + 28 DSchG) (nachrichtliche Übernahme Denkmalamt - Stand 2017)
	BIOTOP FLÄCHENHAFT (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2015)		LANDWIRTSCHAFT
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme LUBW - Stand 2017)		

1.3 Aktueller Landschaftsplan des GVV Altshausen (1:10.000)



B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

In Anbetracht der internationalen und nationalen Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Bereitstellung klimaneutraler und unabhängiger Energiequellen ist die Gemeinde Eichstegen bestrebt, die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Rechtsvorschriften wie das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) betonen die Bedeutung erneuerbarer Energien und geben den gesetzlichen Rahmen vor.

Vor dem Hintergrund der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien soll im nordöstlich gelegenen, als Exklave dem Gemeindegebiet zugeordneten Teilgeltungsbereiche der Gemeinde die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht werden. Das Vorhaben dient der klimafreundlichen Stromerzeugung und unterstützt eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gemeindegebieten trägt die Gemeinde zudem aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen sind die betreffenden Flächen derzeit als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Zukünftig soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHS

Die Änderungsbereiche der 21. Flächennutzungsplanänderung befinden sich innerhalb der Gemeinde Eichstegen in einer nordöstlich gelegenen, dem Gemeindegebiet als Exklave zugeordneten Teilfläche. Sie liegen beidseits einer bestehenden Gemeindeverbindungsstraße und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 42,77 ha.

Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der nördlich der bestehenden Straße gelegene Teilgeltungsbereich umfasst die Flurstücke 2, 3, 4 und 6 der Flur 5 (Gemarkung und Gemeinde Eichstegen) vollständig. Der südlich der Straße gelegene Teilgeltungsbereich umfasst das Flurstück 5 der Flur 5 (Gemarkung und Gemeinde Eichstegen) vollständig.

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Osten von Waldflächen sowie im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im östlichen Umfeld befindet sich das Hofgut Lichtenfeld.

Das Gelände weist ein Gefälle von Südwesten nach Norden, Nordosten und Osten von etwa 20 bis 30 m auf. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich die im Rahmen der Biotopkartierung 2025 nachkartierten und gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Feldgehölz Luditsweiler Esch“ (1998 als „Tümpel Zirtemberg“ kartiert), „Feldgehölz Luditsweiler Esch II“ (1998 als „Feuchtvegetation nördlich Arnetsreute“ kartiert) sowie die „Schlehenhecke nordwestlich Lichtenfeld“ (Biotop-Nr. 180234362232).

Im südlichen Teilgeltungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ödung bei Zirtemberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.36.064). Östlich des Plangebiets grenzen zudem Flächen des geschützten Biotops „Hecken Lichtenfeld“ (Biotop-Nr. 180234362349) an.

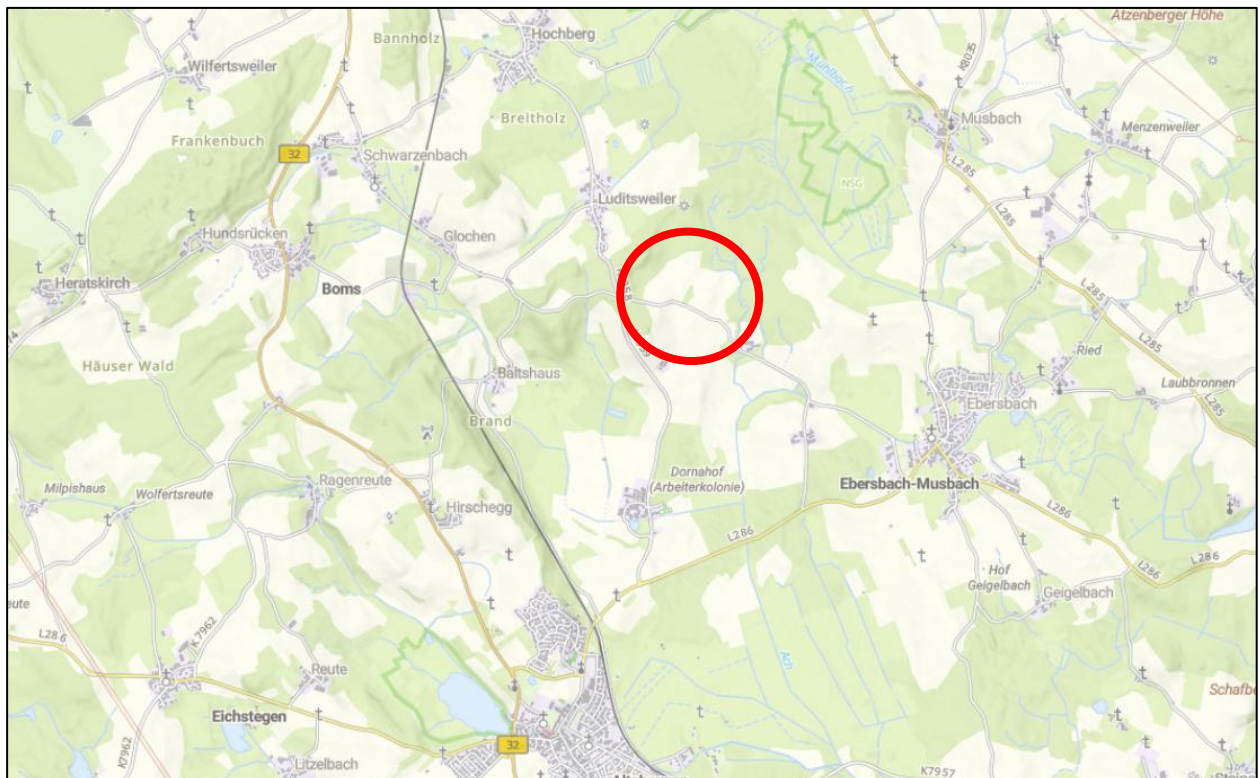


Abbildung 1: Topographische Karte Plangebiet und der Umgebung, o. M. (© 2025 Geoportal BW)

Im nördlichen Teilgeltungsbereich des Plangebiets befindet sich das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG „Mittelalterlicher Hof und neuzeitliche Hofwüstung Zirtemberg“ (Listen-Nr. 3, ADAB-Nr. 103908308). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Im Westen des südlichen Teilgeltungsbereich befindet sich zudem die im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragene Altablagerung „AA Arnetsreuter Ösch“ (Flächennummer 242). Auch deren genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet), o. M. (© LUBW, LGL)

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ sind für den GVV Altshausen in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP 2002) und des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben zu beachten.

3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002)

Das LEP Baden-Württemberg stammt aus dem Jahr 2002, also aus einer Zeit in der Energie- und Atomausstieg noch nicht beschlossen waren, sieht aber bereits Grundsätze und Ziele vor, die den Ausbau von erneuerbaren Energien betreffen.

Die Energieversorgung des Landes soll gemäß 4.2.1 (G) so ausgebaut werden, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen auch kleinere regionale Energiequellen genutzt werden. Unter 4.2.2 (Z) wird formuliert, dass eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien angestrebt werden soll. Die Energieerzeugung ist gemäß 4.2.3 (G) in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern, wobei grundsätzlich der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken im Land gedeckt werden soll und dafür geeignete Standorte zu sichern sind. Unter anderem soll gemäß 4.2.5 (G) die Solarenergie als regenerative Energiequelle genutzt und gefördert werden.

Das vorliegende Vorhaben entspricht diesen Zielen und Grundsätzen. Trotz der deutlichen Änderungen im energiepolitischen Fahrplan auf Bundes- und Länderebene, insbesondere durch den vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und die Abschaltung von Kernkraftwerken wie Neckarwestheim, ist davon auszugehen, dass die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) eher zu einer Verschärfung der genannten Ziele und Grundsätze führt.

Die Solarenergie, als nicht grundlastfähiger Energieträger, wird ihren Beitrag im Strommix zu einem ausgewogenen, bedarfsgerechten und langfristig gesicherten Energieangebot leisten. Insbesondere als kleinere regionale Energiequelle wird sie dazu beitragen, dass der Bedarf im Land selbst gedeckt wird, ohne auf Stromquellen aus benachbarten Staaten angewiesen zu sein.

3.2 Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben

Raumstrukturell liegt die Gemeinde Eichstegen im ländlichen Raum zwischen den Kleinzentren Ostrach und Altshausen und südlich vom Mittelzentrum Bad Saulgau.

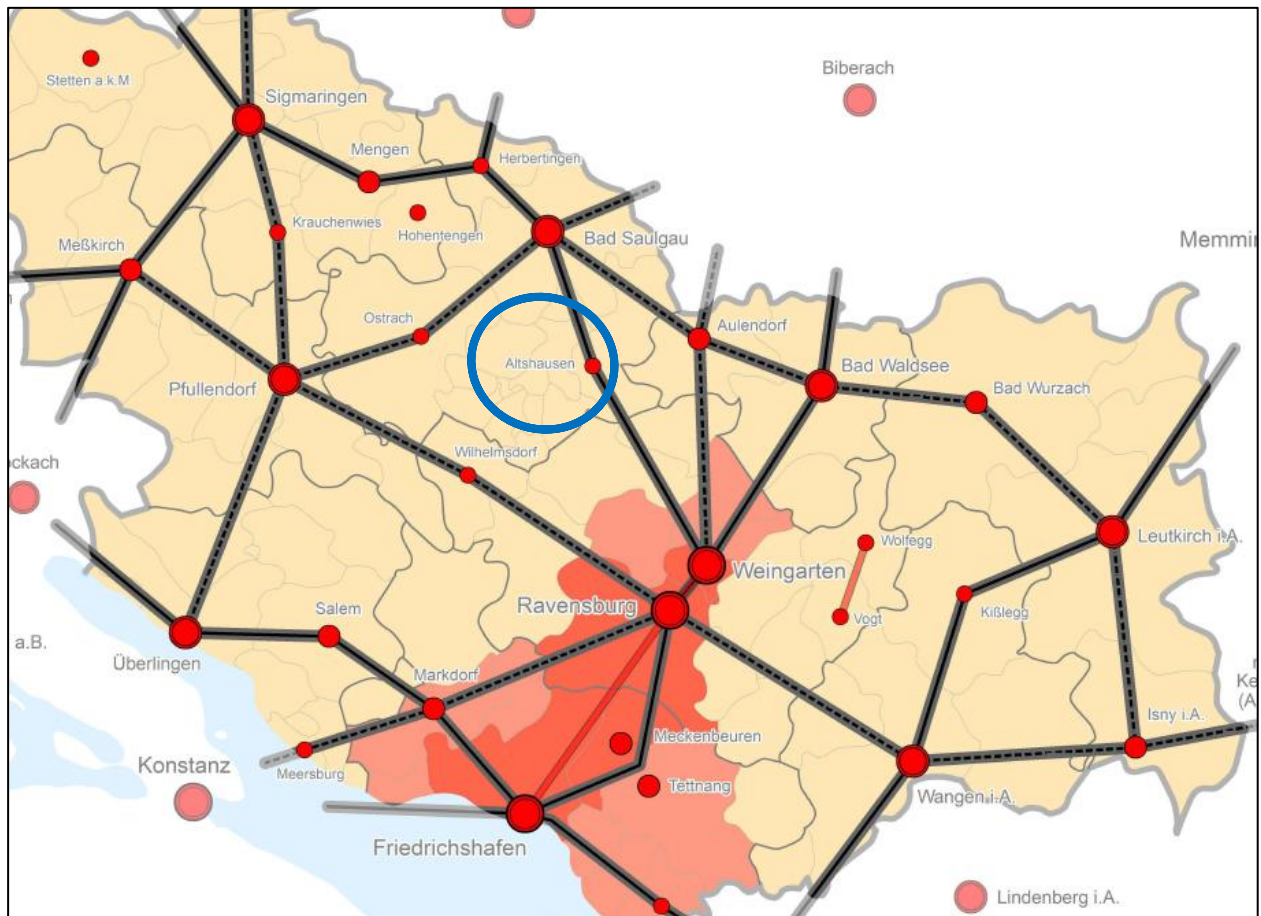


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben, Strukturkarte (Stand: 24.11.2023)

Für die Plangebietsflächen werden in der Raumnutzungskarte keine flächenspezifischen Angaben gemacht:

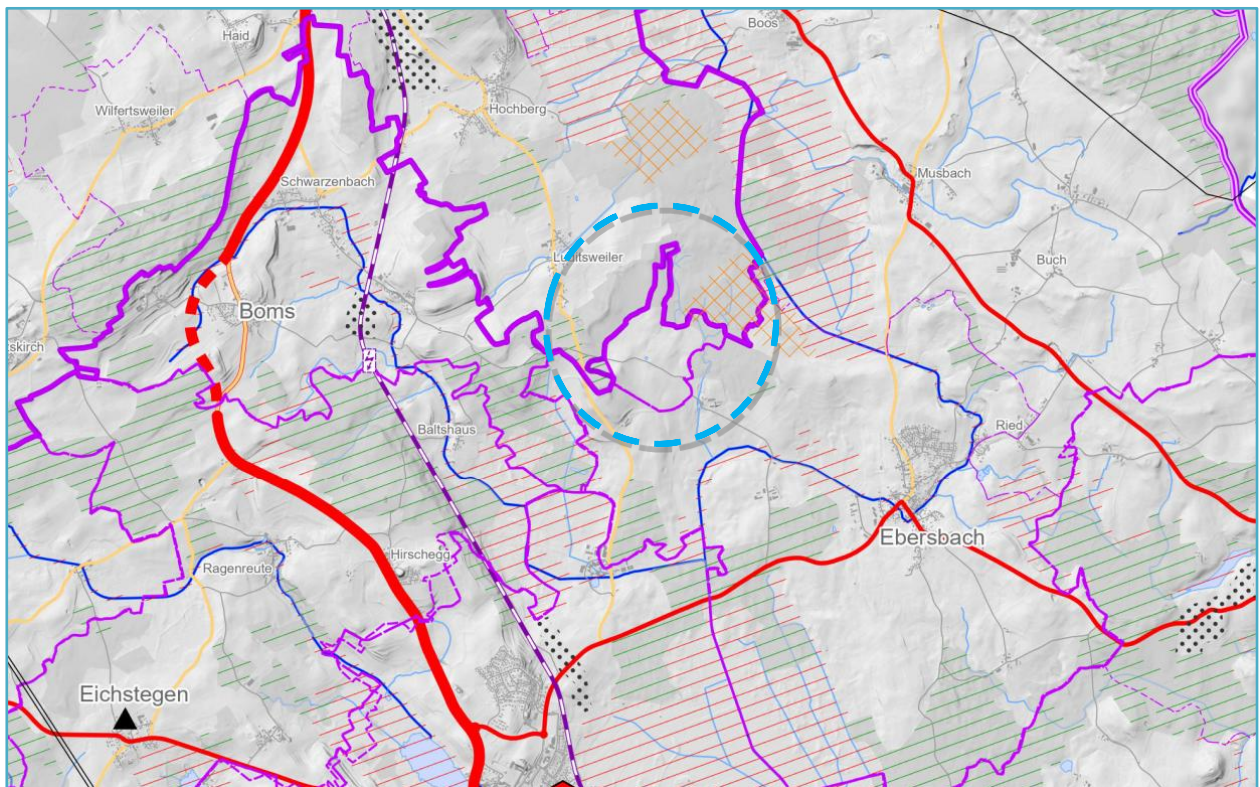


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie 2025 der Region Bodensee-Oberschwaben, Raumnutzungskarte (Stand: 26.01.2026)

	Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Z) (PS 4.2.1)		Grenze – Kreis
	Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (Z) (PS 3.2.2)		Straße des sonstigen überörtlichen Verkehrs (N)

Folgender Grundsatz des Regionalplans ist für die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplans maßgebend:

- **1.1 G (4)** Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. [...] Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Darüber hinaus wird das Themenfeld Energie im rechtskräftigen Teilregionalplan Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben geregelt. Die Fortschreibung des Regionalplans „Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie“ wurde am 26.09.2025 als Satzung beschlossen und ist nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens mit der öffentlichen Bekanntmachung am 26.01.2026 rechtsverbindlich geworden.

Der Teilregionalplan verfolgt das Ziel, die Transformation zu einem nachhaltigen Energiesystem zu fördern und die Energieversorgung in der Region langfristig sicher, umwelt- und klimaverträglich sowie bezahlbar auszugestalten (Plansatz 4.2.0 G (1)). Hierzu sollen die in der

Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energien nach dem Stand der Technik genutzt werden. Für die Solarenergie wird darüber hinaus als Grundsatz festgelegt, dass das vorhandene Potenzial raumverträglich genutzt werden soll (Plansatz 4.2.2 G (1)). Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dabei möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen und durch eine standortangepasste ökologische Gestaltung eine größtmögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes gewährleisten (Plansatz 4.2.2 G (2)).

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Energie nicht als Vorbehaltsgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.3 G (1) ausgewiesen. Die Planung steht den Festlegungen des Teilregionalplans jedoch nicht entgegen. Vielmehr trägt sie den allgemeinen regionalplanerischen Grundsätzen zum Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt darüber hinaus die Anforderungen an eine möglichst landschaftsverträgliche und freiraumschonende Umsetzung.

Aus den Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans Bodensee-Oberschwaben einschließlich des Teilregionalplans Energie ergeben sich somit keine Widersprüche zur vorliegenden Planung. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ ist demnach mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

4. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen, dem die Gemeinde Eichstegen angehört, aus dem Jahr 2006 sind die Plangebietsflächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans mit örtliche Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“.

Im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung werden die bisherigen Darstellungen der landwirtschaftlichen Flächen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB geändert.

Die Darstellung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien im nordöstlich gelegenen, als Exklave dem Gemeindegebiet zugeordneten Teilbereich der Gemeinde Eichstegen.

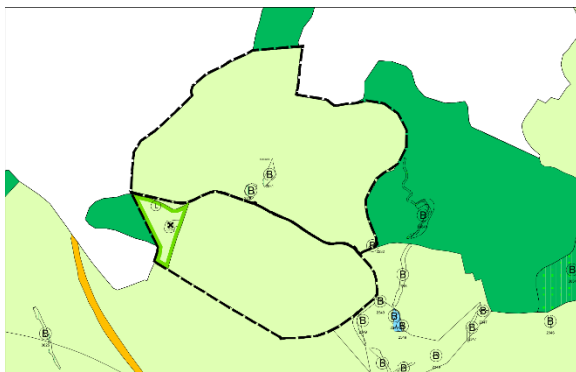


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Altshausen (o.M.)

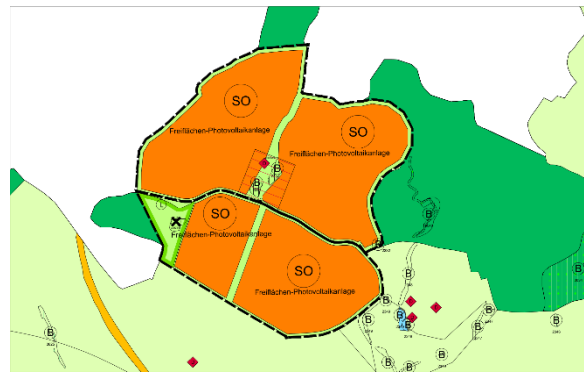


Abbildung 6: 21. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Altshausen (o.M.)

5. LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) sieht in den §§ 20 und 21 vor, dass mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie sowie mindestens 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen sind. Auf dieser Grundlage wurde für den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben der Teilregionalplan Energie 2025 erarbeitet, in dem Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sowie Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Eichstegen sind weder großflächige Vorranggebiete für die Windenergienutzung (lediglich eine kleine Teilfläche eines Vorranggebiets liegt auf Eichstegener Flur) noch Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen worden. Der Gemeinde Eichstegen ist es trotzdem ein zentrales Anliegen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und entsprechende Projekte zu ermöglichen, um einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten und die Gemeinde auch in der Hinsicht zukunftsfähig aufzustellen.

Bei den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg formulierten Flächenvorgaben handelt es sich um regionale Mindestziele. Weder die Regionalverbände noch die Gemeinden sind daran gehindert, über diese Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen.

Die Gemeinde und Gemarkung Eichstegen liegt zudem gemäß dem Energieatlas Baden-Württemberg vollständig innerhalb eines benachteiligten Gebiets. Dabei handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit erschwerten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, für die besondere Fördermöglichkeiten bestehen. Auch vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde das Ziel, das vorliegende Vorhaben zu ermöglichen.

Da im Gemeindegebiet derzeit keine weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant sind, erscheint es aus Sicht der Gemeinde sowie aus Sicht des GVV Altshausen sachgerecht und vertretbar, bei Realisierung eines Projekts an einem geeigneten Standort eine angemessene Flächengröße vorzusehen, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie eine sinnvolle und effiziente Stromerzeugung sicherzustellen.

Nach den verfügbaren Daten der Flurbilanz 2022 handelt es sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Eichstegen um folgende Flächenzusammensetzung der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsfluren: ca. 93 % der Flächen werden als Vorbehaltsflur I, ca. 6 % als Vorbehaltsflur II und die verbleibenden 1 % als Vorrangflur eingestuft. Grenzflurflächen stehen innerhalb der Gemarkung nicht zur Verfügung. Die Flächen der Vorbehaltsflur II kommen im vorliegenden Fall aufgrund von anderen Faktoren (z. B. Lage im Landschaftsschutzgebiet, Niedermoor) nicht in Frage. Wenn also die Gemeinde Eichstegen von der Lage im benachteiligten Gebiet Gebrauch machen und Freiflächen-Photovoltaik ausweisen möchte, kann dies nur auf Flächen der Vorbehaltsflur I umgesetzt werden.

Auch über die Grenzen der Gemarkung Eichstegen hinaus ist die Inanspruchnahme der Flächen der Vorbehaltsflur I erforderlich, um die im Klimagesetz verankerten Flächenziele für erneuerbare Energien zu erreichen: Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bereits über 350 ha Flächen der Vorbehaltsflur I als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaiknutzung ausgewiesen.

Die Möglichkeit der Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage wurde für den vorliegenden Standort geprüft, jedoch nicht als tragfähige und zweckmäßige Alternative bewertet. Aufgrund der erforderlichen größeren Reihenabstände wäre mit einer deutlich geringeren installierten Leistung und einem entsprechend reduzierten Stromertrag je Flächeneinheit zu rechnen. Darüber hinaus können Agri-Photovoltaikanlagen aufgrund der besonderen technischen Anforderungen und der erschwerten Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen erfahrungsgemäß nur von einem begrenzten Kreis an Betrieben umgesetzt werden. Für den Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Fläche kommt im vorliegenden Fall Agri-Photovoltaik nicht in Frage.

Die Belange der Landwirtschaft werden dabei auf Bebauungsplanebene dahingehend berücksichtigt, dass die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen extensiv begrünt und durch Schafbeweidung sowie Mahd weiterhin einer (extensiven) landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen. Darüber hinaus wird die Photovoltaiknutzung als zeitlich befristete Nutzung festgesetzt und auf einen Zeitraum von 35 Jahren begrenzt, wobei nach Aufgabe der Stromerzeugung das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft anzulegen ist. Das heißt, die Flächen stehen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur temporär nicht zur Verfügung.

6. UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Da die 21. Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ erfolgt und beide Bauleitpläne denselben räumlichen Geltungsbereich sowie dieselben Planungsziele betreffen, werden die Ergebnisse der im Bebauungsplanverfahren durchgeführten Umweltprüfung einschließlich des Umweltberichts für die Flächennutzungsplanänderung herangezogen und zusammengefasst.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird auf eine gesonderte Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung verzichtet, soweit die Umweltprüfung im parallel geführten Bebauungsplanverfahren bereits durchgeführt wurde. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung nicht.

7. ARTENSCHUTZ

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird. Hierzu erfolgte die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Verfasser: Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm, Stand 20.06.2025, überarbeitet 15.06.2026).

8. EIGNUNG DES STANDORTS

Sowohl die Gemeinde Eichstegen als auch der GVV Altshausen verfolgen das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet aktiv voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund sollen hierfür geeignete Flächen innerhalb der Gemarkung Eichstegen einer Nutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energien zugeführt werden.

Die Eignung der Plangebietsflächen der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen des Plangebiets. Ein Ausbau zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Topografie und Einsehbarkeit

Die bewegte Topografie mit einem Geländefall von Südwesten in Richtung Norden, Nordosten und Osten sowie die umgebenden Waldflächen führen zu einer deutlich reduzierten Einsehbarkeit und eingeschränkter Fernwirkung. Gleichzeitig ist der Standort aufgrund der Exposition für die Nutzung solarer Energie gut geeignet.

Förderfähigkeit

Das Plangebiet liegt innerhalb eines gemäß EEG als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuften Gebiets und ist damit grundsätzlich förderfähig für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Landes- und Regionalplanung

Die Planung steht im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Die räumliche Bündelung erneuerbarer Energien wird zusätzlich unterstützt, da im Umfeld im Teilregionalplan Energie ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen ist.

Schutzgebiete und Restriktionen

Nationale Schutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Ödung bei Zwirtenberg“ wird in seinem Bestand erhalten und nicht überplant oder beeinträchtigt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Randlich vorhandene Biotope sowie sonstige sensible Strukturen werden durch geeignete Festsetzungen gesichert.

Weitere standörtliche Rahmenbedingungen

Im nördlichen Teilgeltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG („mittelalterlicher Hof und neuzeitliche Hofwüstung Zwirtemberg“), welches in der Planung berücksichtigt wird. Im südwestlichen Teilbereich des Teilgeltungsbereich 2 liegt zudem eine im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnete Altablagerung, die ebenfalls in die Planung nachrichtlich dargestellt wurde.

9. PLANUNGSKONZEPT

9.1 Städtebauliches Konzept

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen sind die Geltungsbereichsflächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da der Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ nicht aus den bisherigen Darstellungen entwickelt werden kann.

Zur Umsetzung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Für die Plangebietsflächen werden überwiegend Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Diese umfassen eine Fläche von ca. **36,7 ha** und entsprechen im Wesentlichen den Sondergebietsflächen des Bebauungsplans, die der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage dienen. Um die Anlage vor unbefugtem Zutritt zu schützen, ist eine Umzäunung geplant. Dabei wird auf die Anpassung der Infrastruktur an die natürlichen Gegebenheiten und die Anforderungen des Vorhabens geachtet.

Ergänzend werden randliche sowie innerhalb des Plangebiets liegende Flächen als „Grünflächen“ dargestellt. Diese umfassen eine Fläche von ca. **5,9 ha** und dienen der landschaftlichen Einbindung sowie der Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen. Sie entsprechen den im Bebauungsplan festgesetzten Grün-, Ausgleichs- und Maßnahmenflächen.

Im Landschaftsplan des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen ist für den Bereich entlang der bestehenden Straße eine Entwicklungsmaßnahme in Form einer Obstbaumallee vorgesehen. Von dieser Zielsetzung wird im Rahmen der vorliegenden Planung abgewichen, da aus Gründen der Verkehrssicherheit entlang der Gemeindeverbindungsstraße ein ausreichender Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten ist und Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig sind.

9.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs ist über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße, die die beiden Teilgeltungsbereiche des Plangebiets voneinander trennt, gesichert. Änderungen oder Ausbaumaßnahmen an der Erschließungsinfrastruktur sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen.

C) UMWELTBERICHT

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schafft der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Altshausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem Gebiet der Gemeinde Eichstegen. Ziel der Planung ist es, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der nordöstlich gelegenen Exklave der Gemeinde vorzubereiten und damit einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Umsetzung der Energiewende und der nationalen Klimaschutzziele zu leisten.

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat der Gesetzgeber den Ausbau erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft (§ 2 EEG). Dieser Belang ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage zu schaffen, erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungsplanänderung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB anzuwenden.

Hierzu ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht festgehalten und bewertet worden.

Der vorliegende Umweltbericht dient zugleich der Umweltprüfung für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel aufgestellten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“. Da beide Bauleitpläne dieselbe Planung betreffen und im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eine gemeinsame Umweltprüfung durchgeführt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei räumlich getrennte Änderungsbereiche in der nordöstlich gelegenen Exklave der Gemeinde Eichstegen. Die Änderungsbereiche liegen beidseits einer bestehenden Gemeindeverbindungsstraße und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 42,7 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden auf einer Fläche von ca. 36,7 ha Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Die verbleibenden ca. 5,9 ha werden als „Grünflächen“ ausgewiesen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallel aufgestellte Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen und gleichzeitig die für Eingrünung, Ausgleich sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen erforderlichen Flächen gesichert.

Die Änderungsbereiche werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und befinden sich vollständig in Privateigentum. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße, welche die beiden Teilbereiche voneinander trennt. Zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Bereich des Hofguts Lichtenfeld östlich sowie im Bereich Arnetsreute südlich bis südöstlich des Plangebiets. Diese sowie die umliegenden Schutzgüter bilden die Grundlage für die nachfolgende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt" zu berücksichtigen.

Als Grundlage der Planung dienen der Leitfaden zur Eingriffsregelung „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (1. Auflage 2000, Mannheim) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg sowie das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg, „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“. Weitere verwendete Grundlagen sind der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren“ sowie die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)“, die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg (i. d. F. v. 23.07.2002), der Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben - Fortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2 Energie (i. d. F. v. 24. November 2023), der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

1.3.1 Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023)

Die im Weiteren genannten wesentlichen Inhalte des EEG (kursiv), die sich auf das Untersuchungsgebiet beziehen, sind der aktuellen Fassung entnommen:

- *§ 1 Abs. 1: Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*

- § 1 Abs. 2: Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

➔ Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erneuerbare Energie erzeugt.

1.3.2 Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (i. d. F. v. 23.07.2002 – LEP) stammt aus dem Jahr 2002, also aus einer Zeit in der Energiewende und Atomausstieg noch nicht beschlossen waren, sieht aber bereits Grundsätze und Ziele vor, die für die Planung sprechen.

Die Energieversorgung des Landes soll gemäß 4.2.1 (G) *so ausgebaut werden, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht*. Unter anderem soll gemäß 4.2.5 (G) *die Solarenergie als regenerative Energiequelle genutzt und gefördert werden*.

1.3.3 Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben - Fortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2 Energie (24. November 2023)

Für den vorliegenden Bauleitplan ist insbesondere folgender Grundsatz des Regionalplans von Bedeutung:

- **1.1 G (4):** „Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. [...] Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.“

Darüber hinaus wird das Thema Energie im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben durch den Teilregionalplan Energie geregelt. Dieser setzt die Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) um und weist Vorranggebiete für Windenergie sowie Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus. Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine entsprechenden Gebiete festgelegt. Nördlich des Plangebiets befindet sich das Vorranggebiet für Windenergie „Hochberg – Ebersbach (WEA-437-030)“, dessen Nutzbarkeit durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird.

1.3.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen sind die Änderungsbereiche derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ vorgesehenen Festsetzungen können daher nicht aus den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Im Rahmen der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Änderungsbereiche überwiegend als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Die randlichen sowie die inneren Grünstrukturen werden weiterhin als Grünflächen dargestellt und dienen insbesondere der landschaftlichen Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der Sicherung und Entwicklung von Ausgleichs- und Vernetzungsstrukturen.

Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel aufgestellten Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ geschaffen und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das entspricht auch der üblichen Darstellungssystematik von Flächennutzungsplänen: Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die konkrete Festsetzung als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ erfolgt anschließend erst im Bebauungsplan.

1.4 Schutzgebiete

1.4.1 Biotope

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich drei gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um die im Rahmen der Biotopkartierung 2025 nachkartierten Biotope „**Feldgehölz Luditsweiler Esch**“ (Biotop-Nr. 180234362230), „**Feldgehölz Luditsweiler Esch II**“ (Biotop-Nr. 180234362231) sowie die „**Schlehenhecke nordwestlich Lichtenfeld**“ (Biotop-Nr. 180234362232).

Die beiden erstgenannten Biotope wurden im Zuge der Nachkartierung 2025 gegenüber der Biotopkartierung 1998 neu abgegrenzt und in ihrer aktuellen Ausprägung bewertet. Das Biotop „Feldgehölz Luditsweiler Esch“ entspricht dem ehemals als „Tümpel Zwirtemberg“ kartierten Bereich, während das Biotop „Feldgehölz Luditsweiler Esch II“ den früher als „Feuchtvegetation nördlich Arnetsreute“ erfassten Bereich umfasst. Beide Biotope bestehen heute überwiegend aus Feldgehölzbeständen; im Biotop „Luditsweiler Esch II“ sind zusätzlich gehölzfreie Röhrichtbereiche erhalten geblieben.

Östlich des Änderungsbereichs grenzt außerdem das gesetzlich geschützte Biotop „**Hecken Lichtenfeld**“ (Biotop-Nr. 180234362349) an.

Die vorhandenen Biotope werden durch die Planung nicht überbaut oder in Anspruch genommen. Sie werden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft gesichert und durch angrenzende Grün- und Ausgleichsflächen in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept eingebunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ist daher nicht zu erwarten.

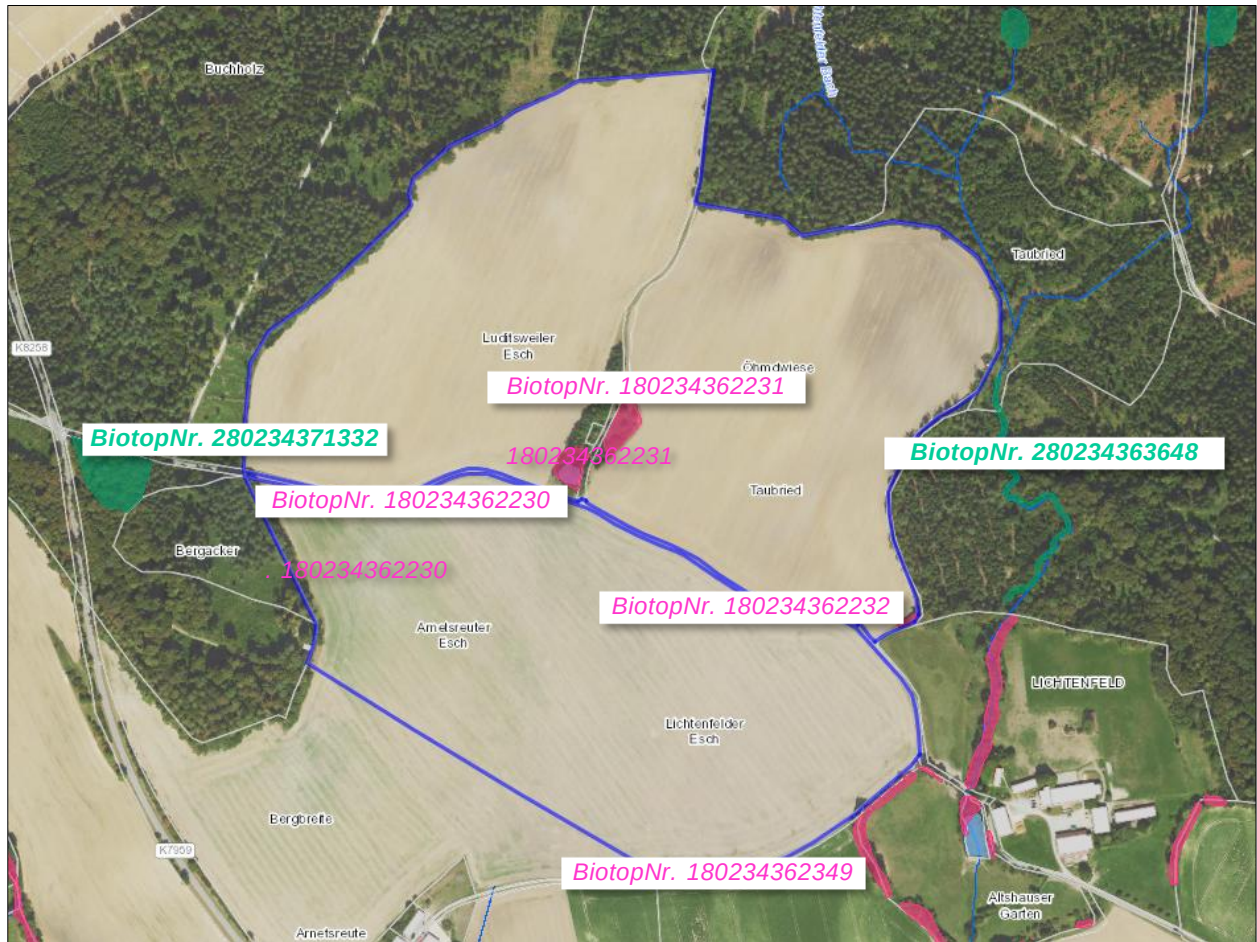


Abbildung 7: Offenlandbiotope (rosa und türkis), Geltungsbereich (dunkelblau), (© 2025 Geoportal BW)

Biotope außerhalb des Plangebiets

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die eine wichtige Funktion für die ökologische Vernetzung der Landschaft übernehmen. Hierzu zählen:

- **Hecken Lichtenfeld (Biotop-Nr. 180234362349, ca. 0,36 ha)**
Strukturreiche Heckenbestände mit hoher Bedeutung als Lebensraum sowie als Vernetzungs- und Leitstruktur für zahlreiche Tierarten.
- **Altholzinseln im Aspen (Biotop-Nr. 280234371332, ca. 0,86 ha)**
Alt- und Totholzbestände mit besonderer Habitatfunktion, insbesondere für höhlenbrütende Vogelarten, Insekten und weitere xylobionte Arten.
- **Bachlauf nördlich Lichtenfeld (Biotop-Nr. 280234363648, ca. 0,17 ha)**
Naturnaher Bachabschnitt mit begleitenden Uferstrukturen, der insbesondere für Amphibien und wassergebundene Arten als Lebensraum und Ausbreitungskorridor dient.

Die genannten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Planung. Eine direkte Inanspruchnahme erfolgt nicht. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der vorgesehenen landschafts- und grünordnerischen Maßnahmen sind auch indirekte erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen nicht zu erwarten.

1.4.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ödung bei Zwirtenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.36.064) erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,5 ha und liegt im Naturraum Oberschwäbisches Hügelland in der Gemeinde Eichstegen, Landkreis Ravensburg.

Das LSG dient dem Schutz und Erhalt der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungsfunktion der Region. Es umfasst insbesondere offene, strukturreiche Landschaftsbereiche mit wertvollen natürlichen und naturnahen Elementen.

Die Planung berührt das Landschaftsschutzgebiet nicht. Das LSG bleibt vollständig erhalten und wird durch den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften planungsrechtlich gesichert. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des LSG ist ausgeschlossen.



Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiet (grün), Geltungsbereich (dunkelblau), (© 2025 Geoportal BW)

1.4.3 Denkmalschutz

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Hof und neuzeitliche Hofwüstung Zwirtenberg“, Listen-Nr. 3 (ADAB-Nr. 103908308), Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG.

Darüber hinaus wurden in den Geltungsbereichen oder im weiteren Umgriff keine UNESCO Welterbestätten und kein LAD Kulturdenkmal kartiert.

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung lassen sich die möglichen Auswirkungen sachlich und zeitlich wie folgt unterteilen:

- **Baubedingte** Auswirkungen (meist temporär): Auswirkungen, die durch die Errichtung der PV-Anlage sowie der erforderlichen Betriebsgebäude und Infrastruktur hervorgerufen werden.
- **Anlagebedingte** Auswirkungen (meist dauerhaft bzw. für die Dauer des Anlagenbetriebes): Auswirkungen, die von der optischen Wirkung der Solarmodule sowie der baulichen Anlagen und der Infrastruktureinrichtungen entstehen sowie eventuelle Versiegelungen.
- **Betriebsbedingte** Auswirkungen (meist dauerhaft bzw. für die Dauer des Anlagenbetriebes): Auswirkungen, die durch den Betrieb der PV-Anlage hervorgerufen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund ihrer schwierigen Abgrenzung und ähnlichen Auswirkungen im Folgenden zusammen betrachtet. **Rückbaubedingte** Auswirkungen werden abschließend für die gesamten Schutzgüter betrachtet.

Es werden die Wirkfaktoren in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis j) BauGB, beschrieben.

Die Bestandsbewertung sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Vermutlich keine erheblichen Auswirkungen sind zu folgenden Themen zu erwarten und werden daher im Weiteren nicht weiter betrachtet:

- Art und Menge an Strahlung: Das ermöglichte Vorhaben lässt keine relevanten Auswirkungen erwarten.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung: Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nach Rückbau der Anlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen): Diese Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nicht in erhöhtem Maße verbunden.

- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: Es ist derzeit kein weiteres Bauvorhaben bekannt, das eine Kumulierung nachteiliger Auswirkungen erwarten lassen würde.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet berührt keinen bekannten Wanderungskorridor nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg.

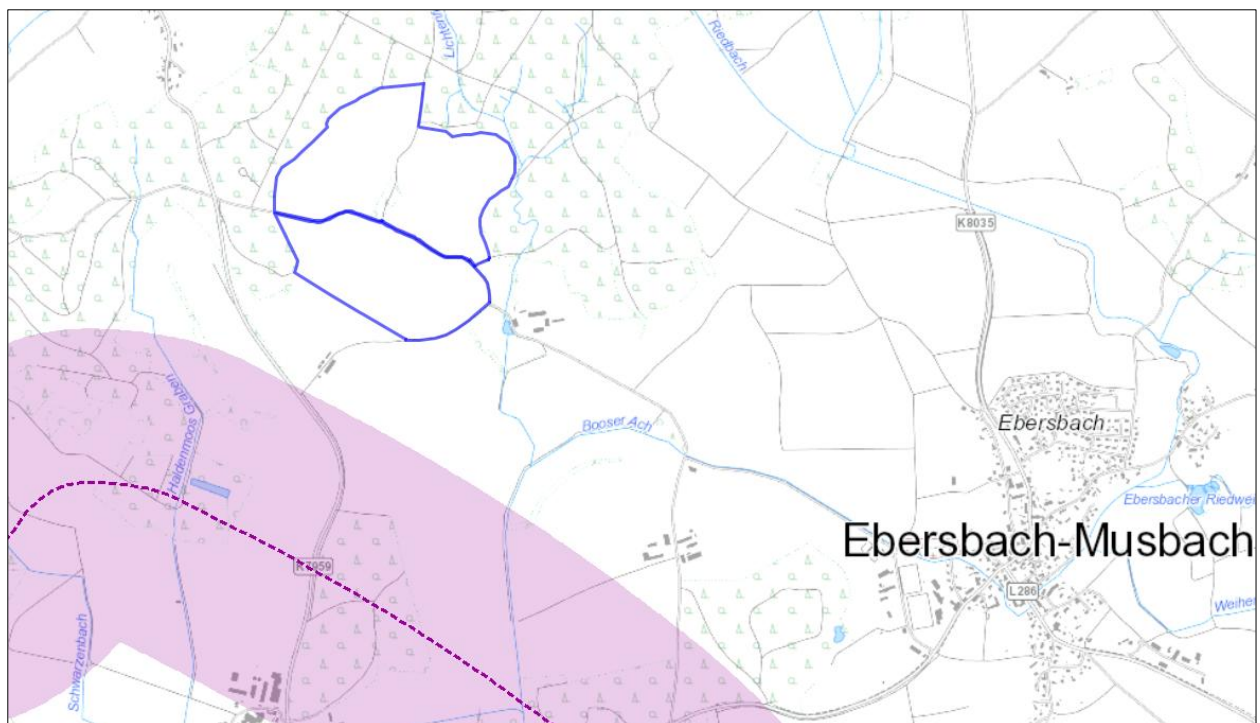


Abbildung 9: Wildtierkorridor nationale und internationale Bedeutung (lila), Geltungsbereich (dunkelblau), (© 2025 Landesanstalt für Umwelt BW)

Innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich die im Rahmen der Biotopkartierung 2025 erfassten und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope:

- **Feldgehölz „Luditsweiler Esch“ (Biotop-Nr. 180234362230)**
- **Feldgehölz „Luditsweiler Esch II“ (Biotop-Nr. 180234362231)**
- **„Schlehenhecke nordwestlich Lichtenfeld“ (Biotop-Nr. 180234362232)**

Die ehemals als Tümpel- bzw. Feuchtvegetationsbiotope kartierten Bereiche wurden im Zuge der aktuellen Kartierung überwiegend als Feldgehölze bzw. strukturreiche Gehölz- und Röhrichtkomplexe neu bewertet.

Östlich angrenzend befindet sich das Biotop „Hecken Lichtenfeld“. Im südwestlichen Teil des Untersuchungsraums liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ödung bei Zwirtenberg“. Die übrigen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen eine geringe strukturelle Vielfalt auf.

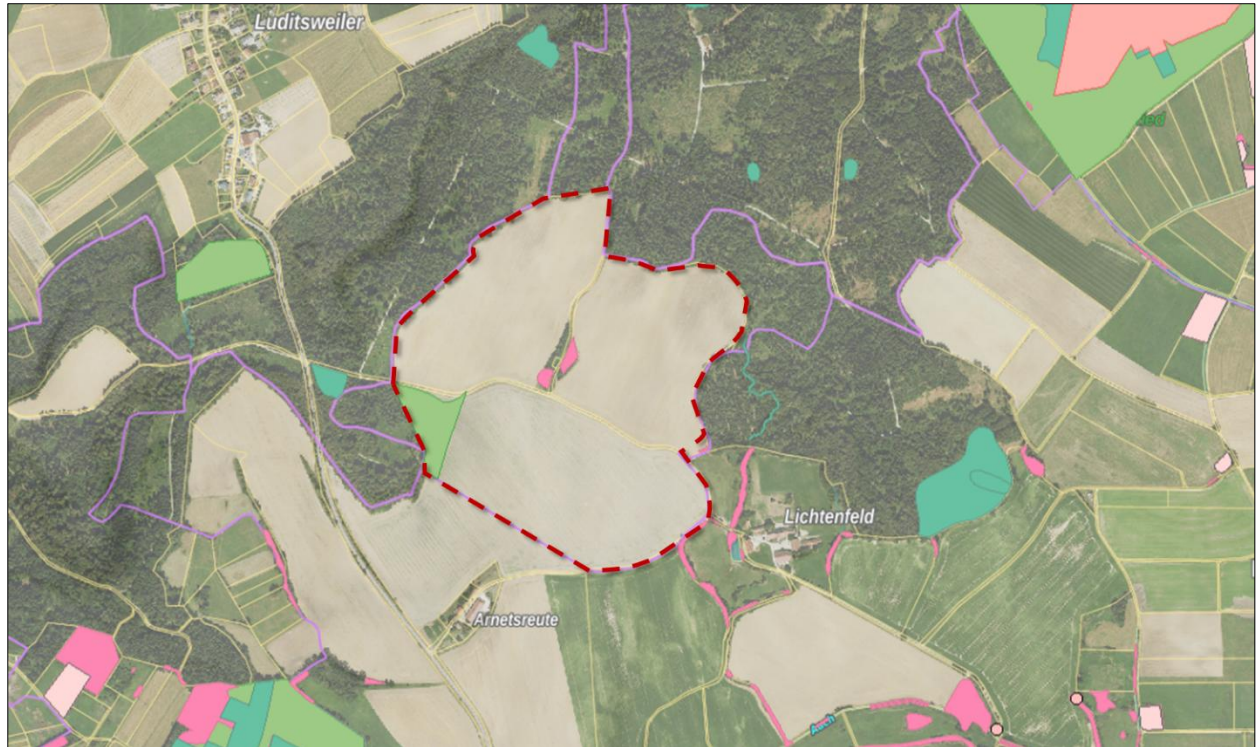


Abbildung 10: Flachlandbiotope (rosa Flächenfüllung), Waldbiotope (dunkelgrüne Flächenfüllung), Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Flächenfüllung) und Geltungsbereich (dunkelrot strichliert), o. M. (© Geodatenamt Baden-Württemberg 2025)

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen (saP) wurden Offenlandarten wie die Feldlerche sowie gehölzgebundene Vogelarten, Amphibien und einzelne Reptilien nachgewiesen. Für die Zauneidechse liegt ein Einzelnachweis im Bereich einer geschützten Heckenstruktur vor. Amphibien wurden im Bereich eines Feuchtbiotops innerhalb des Feldgehölzkomplexes festgestellt.

Auswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt können durch die Umsetzung der Planung, also die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, wie folgt entstehen:

Baubedingt

- Schall- und Lichtemissionen
- Stoffliche Emissionen
- Erschütterungen
- Bodenverdichtung, Bodenabtrag
- Schädigung der Vegetationsdecke

Im Fall der baubedingten Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, dass Schadstoff- und Lärmeintrag lediglich kurzfristig für die Dauer des Anlagenbaus auftreten. Daher sind für die

Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben vorrangig die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen relevant.

Anlagenbedingt

- Geringe Versiegelung durch Betriebsgebäude
- Überdeckung und Beschattung von Bodenflächen durch Module
- Veränderung des Niederschlagregimes bzw. des Bodenwasserhaushalts
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Verschattung der Module
- Barrierewirkung durch Einzäunung des Betriebsgeländes
- Unterbrechung von Verbundachsen oder Wanderkorridore für Großsäuger
- Eventueller Habitatsverlust für Offenlandbrüter
- Eventueller Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel
- Erhöhung der Bodenwertigkeit (Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv genutztes, artenreiches Grünland)
- Strukturanreicherung durch Heckenpflanzungen in den Randbereichen zur Eingrünung sowie durch die Anlage von Blühstreifen
- Lichtreflexionen und Spiegelung durch Module
- Erwärmung der Module

Die drei Biotope im Plangebiet werden durch die geplanten Maßnahmen weder überplant noch beeinträchtigt. Die Lebensräume bleiben vollständig erhalten und werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften planungsrechtlich gesichert. Eine Beeinträchtigung der Biotope durch Flächenverlust, hydrologische Veränderungen oder sonstige Einflüsse ist nicht zu erwarten.

Die bisherige Strukturarmut der Ackerfläche wird durch die randliche großzügige Heckenanpflanzungen, Blühstreifen und extensives Grünland mit autochthonem Saatgut im Bereich der Module verbessert. Dadurch erhöht sich die Biodiversität im gesamten Plangebiet. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die regelmäßige Bewirtschaftung verbessern die Lebensraumqualität und fördern die biologische Vielfalt.

Die Fläche wird selten für Wartungs- und Pflegearbeiten betreten und befahren, sodass keine störenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatoren sind gering und stören die Tierwelt nicht nachhaltig. Der Abstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante minimiert die Barrierewirkung für Kleinsäuger.

Die Moduloberflächen können sich geringfügig aufheizen, was Fluginsekten anziehen könnte. Diese Aufheizung führt jedoch nicht zum Tod der Insekten und stellt keine erhebliche Beeinflussung dar.

Anlagenbedingt - Artenschutz

Im Rahmen der saP wurde insbesondere die Feldlerche als planungsrelevante Art untersucht. Durch Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen sowie externe CEF-Maßnahmen

(Acker-Buntbrache außerhalb des Gemeindegebietes) wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für gehölzgebundene Arten ergeben sich aufgrund des Erhalts der Habitatstrukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Amphibienhabitate bleiben vollständig erhalten. Für die Zauneidechse werden durch Schutzmaßnahmen im Randbereich Beeinträchtigungen vermieden.

Zusätzlich ist ein Monitoring der Feldlerche vorgesehen, um mögliche Revierverlagerungen im Umfeld fachlich zu begleiten.

Bewertung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Monitoring zur Feldlerche festgelegt, um mögliche Revierverlagerungen fachlich zu begleiten.

Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist somit aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Für gehölzgebundene Arten sowie Amphibien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Zauneidechse werden durch Schutzmaßnahmen im Randbereich Konflikte vermieden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als **gering** einzustufen. Durch die Extensivierung der Flächen und die Entwicklung strukturreicher Grünland- und Saumbereiche sind langfristig auch **positive Effekte** zu erwarten.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet stehen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Dominierend sind pseudovergleyte Parabraunerden und Braunerde-Parabraunerden aus Geschiebemergel, die eine hohe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit sowie eine mittlere bis hohe Erosionsanfälligkeit aufweisen. Die Bodenfunktionen werden insgesamt mit „mittel bis hoch“ bewertet.

Im südwestlichen und nordöstlichen Teilbereich treten ergänzend Gley- und Parabraunerdeböden auf, die ebenfalls eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit hinsichtlich Wasserspeicherung und Filterfunktion besitzen.

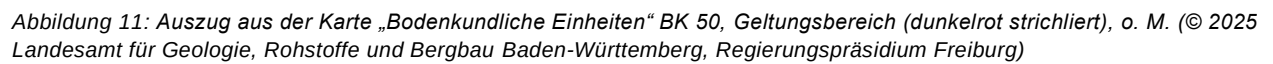




Abbildung 12: Ortsbegehung Geltungsbereich (© Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2025, eigene Aufnahmen Büro OPLA Juni 2025)

Teilbereiche des Plangebiets sind in älteren Kartenwerken als vermoort bzw. anmoorartig dargestellt. Diese Bodenverhältnisse konnten im Rahmen aktueller Untersuchungen jedoch nicht bestätigt werden. Stattdessen zeigen die bodenkundlichen Erhebungen eine durch lang-jährige landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überprägte Bodenstruktur ohne ausgeprägte Moormerkmale.



Abbildung 13: Auszug Bodenkundliche Karte Feuchtgebiets- und Moorverbreitung, Niedermoor (olivgrüne Flächenfüllung), mineralische Grundwasserböden mit stellenweise Anmoor (hell-beige Flächenfüllung), Geltungsbereich (dunkelrot gestrichelt), o. M. (© 2025 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauarbeiten (hauptsächlich Materialtransport und Erdarbeiten für Solarmodule und Kabel) wird die obere Bodenschicht in den Leitungstrassen entfernt, verdichtet oder abgetragen. Die erhöhte Verkehrstätigkeit kann zu Bodenverdichtung führen.

Anlagebedingt

Die Planung führt nur zu einer sehr geringen Neuversiegelung durch Betriebsgebäude und Zufahrten. Die Gründung der Photovoltaikmodule erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten, sodass nur punktuelle Bodeninanspruchnahmen entstehen.

Trotz der Beschattung durch die Module ist aufgrund des Streulichteinfalls eine indirekte Belichtung des Bodens gegeben. Interne Erschließungswege sind gemäß Satzung wasserdurchlässig zu errichten, wodurch zusätzliche Versiegelungen vermieden werden.

Die extensive Begrünung der Modulflächen sowie die vorgesehenen Grün- und Ausgleichsflächen führen zu einer dauerhaften Bodenbedeckung. Dadurch wird insbesondere das Erosionsrisiko der Bodentypen U57 und U51 positiv beeinflusst, welche den weit überwiegenden Flächenanteil stellen. Die Reinigung der Module erfolgt nur mit Wasser oder mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln, was den Boden nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden **gering**, da kaum Versiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind und der Dauerbewuchs das Erosionsrisiko mindert. Während der Anlagennutzung fördert der Verzicht auf Düngung und Bodenbearbeitung die Bodenregeneration. Somit sind sogar **positive Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Ebersbach-Musbach und Boms, die zugleich die beiden Teilbereiche des Plangebiets voneinander trennt. Die internen Erschließungen werden über bestehende bzw. neu herzustellende Wirtschaftswege in wasserdurchlässiger Bauweise (mit Ausnahme der Zufahrtsbereiche) gesichert

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu einer Beanspruchung von Fläche durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Baufahrzeuge sowie temporäre Arbeitsflächen. Diese Inanspruchnahme ist zeitlich begrenzt und betrifft überwiegend bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Bereiche wieder rekultiviert bzw. in die geplante Nutzung überführt.

Anlagebedingt

Durch die Umsetzung der Planung werden insgesamt ca. 42,7 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen, davon rund 36,7 ha als Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Flächen stehen damit während der Nutzungsdauer (ca. 35 Jahre) nicht mehr für eine intensive landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung, können jedoch zwischen und unter den Modulreihen weiterhin extensiv als Grünland genutzt werden.

Die Planung führt zu einer temporären Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie die Durchgrünung des Plangebiets wird die ökologische Wertigkeit der Fläche insgesamt erhöht.

Ein zusätzlicher externer Ausgleichsflächenbedarf kann – mit Ausnahme der CEF-Maßnahme (ca. 1 ha Buntbrache) – vermieden werden.

Bewertung

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgt überwiegend temporär für die Dauer der Anlagenbetriebszeit. Durch das hochwertige Grünordnungskonzept sowie die flächeneffiziente Energieerzeugung wird die Flächeninanspruchnahme deutlich relativiert. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als **gering** bewertet.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein temporär wasserführender Tümpel, der als geschütztes Biotop kartiert ist. Östlich außerhalb des Plangebiets liegt ein kleiner Teich.

Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung können stoffliche Einträge, beispielsweise Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel, in das Grund- und Oberflächenwasser gelangt sein. Mutmaßlich erfolgten solche Einträge insbesondere durch die Ausbringung von Düngemitteln wie Gülle. Infolge dessen können punktuelle Belastungen mit Nährstoffen (z. B. Nitrat, Ammonium) oder Keimen nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Planung wurde ein Bodengutachten durchgeführt. Dieses bestätigt, dass im gesamten Untersuchungsgebiet bis in eine Tiefe von 3 m kein Grundwasser angetroffen wurde; es ist lediglich mit Schichtwasser zu rechnen.

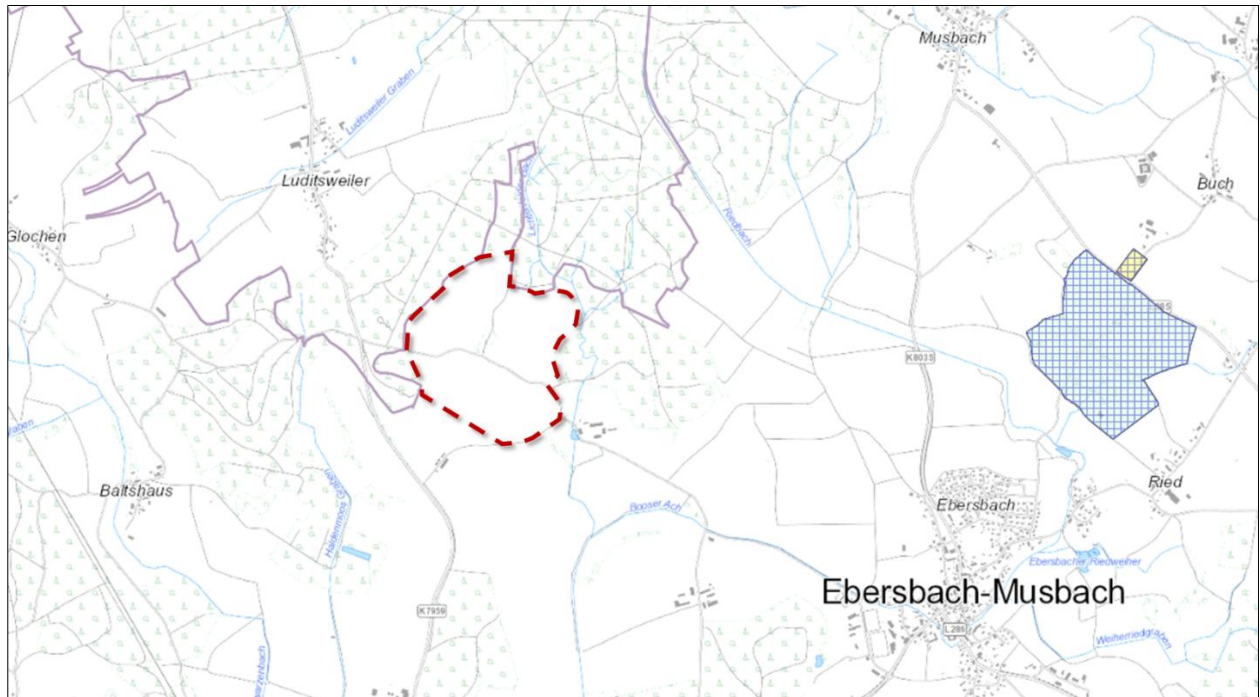


Abbildung 14: Wasserschutzgebietszone (schraffiert), Geltungsbereich (dunkelrot strichliert), o. M. (© 2025 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Auswirkungen

Baubedingt

Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse sind baubedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Auch im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden (Gley) wurde kein Grundwasser bis in 3 m Tiefe nachgewiesen; es ist lediglich mit Schichtwasser zu rechnen.

Die Gründung der Module erfolgt mittels Rammprofilen, die nach gutachterlicher Einschätzung nicht in den Grundwassereinflussbereich reichen. Damit sind relevante Beeinträchtigungen des Grundwassers, auch durch mögliche Metallauswaschungen (z. B. Zink), nicht zu erwarten.

Anlagebedingt

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf punktuelle Versiegelungen durch Nebenanlagen sowie Zufahrten (insgesamt max. ca. 1.300 m²). Die Zufahrtswege werden wasserdurchlässig ausgeführt, sodass eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin gewährleistet ist.

Durch die extensive Begrünung der Flächen unter und zwischen den Modulen wird der Oberflächenabfluss reduziert, die Bodenerosion minimiert und die Versickerungsleistung verbessert. Gleichzeitig wird die Grundwasserneubildung begünstigt.

Stoffliche Einträge, wie sie bislang durch die landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Düngung und Pflanzenschutzmittel) möglich waren, entfallen künftig. Die Reinigung der Module erfolgt ausschließlich mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln und nur bei Bedarf, wodurch zusätzliche Belastungen vermieden werden.

Bewertung

Durch die Umstellung von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auf eine extensive Grünlandnutzung unter den Modulen sind eher **positive Auswirkungen** auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als **gering** bewertet.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einer ackerbaulich genutzten Landschaft, die teilweise durch Feldgehölze und Feuchtstrukturen gegliedert ist und im Norden, Westen und Osten von Waldflächen umgeben wird.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb bedeutender Kaltluftleitbahnen. Auf den Ackerflächen entsteht Kaltluft, die entsprechend der Topographie überwiegend in südliche und östliche Richtung in die tiefer gelegenen Bereiche um Lichtenfeld und Arnetsreute abfließt.

Das Gebiet weist eine gewisse kleinklimatische Funktion als Kaltluftentstehungsfläche auf, wobei die umliegenden Waldflächen klimatisch prägender sind. Die durchschnittliche jährliche Globalstrahlung liegt im mittleren bis höheren Bereich bei etwa 1.145 kWh/m².

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen treten zudem jahreszeitlich bedingt deutliche Temperaturunterschiede auf, insbesondere durch die fehlende Bodenbedeckung nach der Ernte.

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauphase ist mit temporären Emissionen durch Staubaufwirbelung und den Betrieb von Baufahrzeugen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind räumlich begrenzt, zeitlich befristet und insgesamt als gering einzustufen.

Anlagebedingt

Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage führt kleinräumig zu mikroklimatischen Veränderungen, insbesondere durch Verschattung der Bodenflächen unter den Modulen und eine damit verbundene Veränderung der Temperatur- und Feuchteverhältnisse.

Gleichzeitig entsteht durch die dauerhafte extensive Begrünung der Flächen eine durchgehende Vegetationsdecke, die zur Kaltluftbildung und zur Stabilisierung des lokalen Mikroklimas beiträgt. Auch der Verzicht auf intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich positiv auf den lokalen Stoff- und Energiehaushalt aus.

Zusätzliche Hecken-, Saum- und Wiesenstrukturen sowie der geplante Wildtierkorridor erhöhen die Strukturvielfalt und tragen zur Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen (Beschattung, Verdunstung, Luftaustausch) sowie zur CO₂-Bindung bei. Die Eingrünungsmaßnahmen sind dabei abschnittsweise entlang der Verkehrswege und im südlichen Plangebiet vorgesehen.

Bewertung

Die baubedingten Auswirkungen sind gering und zeitlich begrenzt. Anlagebedingt kommt es zu kleinräumigen mikroklimatischen Veränderungen in einem Gebiet mit insgesamt untergeordneter klimatischer Bedeutung.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die **positiven Effekte** durch die dauerhafte Begrünung, die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energie. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden daher insgesamt als **gering** bewertet.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und dienen der Nahrungsmittelproduktion.

Die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße, die das Plangebiet quert, dient auch als Fahrradverbindung zwischen den Ortsteilen Ebersbach und Schwarzenbach und ist als solche in der topographischen Freizeitkarte dargestellt.

Darüber hinaus bestehen keine spezifischen Erholungsfunktionen oder besondere Nutzungen der Fläche für die Allgemeinheit. Eine Bedeutung für die Naherholung oder als landschaftliches Erlebnisgebiet ist derzeit nicht erkennbar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Weiler Lichtenfeld in etwa 90 m Entfernung zum Sondergebiet (Wohnhaus Nr. 2 in Lichtenfeld) bzw. in bis zu 220 m Entfernung zum Weiler Arnetsreute mit entsprechender Wohnnutzung (Wohnhaus Nr. 3 in Arnetsreute).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, um mögliche Lichtimmissionen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Umgebung zu untersuchen.

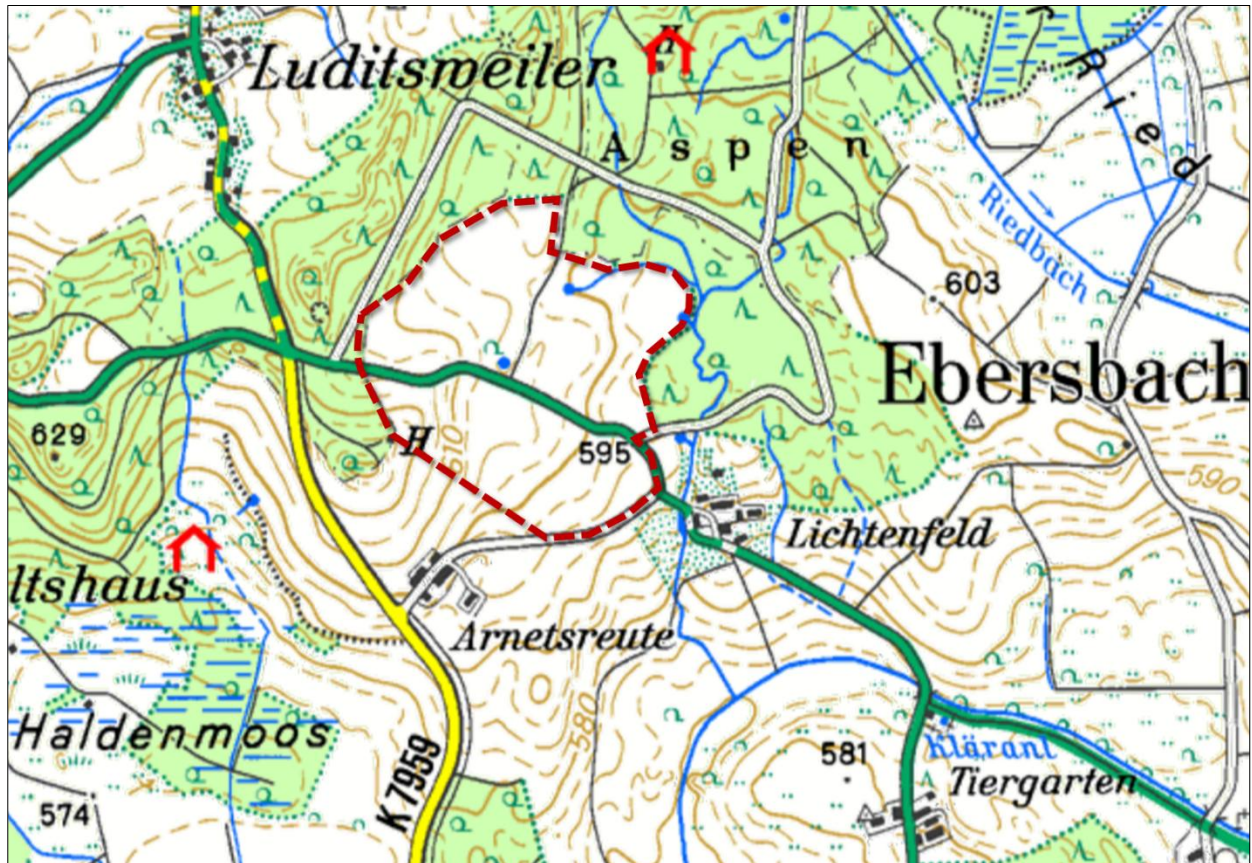


Abbildung 15: Auszug Topographische Freizeitkarte, Fahrradweg (grün), Tümpel / Quellen (blauer Punkt), Geltungsbereich (rot strichliert) (© Geoportal Baden-Württemberg 2025)

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauphase kann es vorübergehend zu erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie zu Licht-, Lärm- und stofflichen Emissionen (z. B. Staub, Abgase) kommen. Diese temporären Beeinträchtigungen können sich kurzzeitig auf die Wohn- und Erholungsfunktionen in der Umgebung auswirken.

Die vorhandenen Wirtschaftswege bleiben während der Bauarbeiten erhalten und zugänglich, sodass keine Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder die Wegebeziehungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Betrieb weitgehend emissionsfrei und verursacht keine relevanten Luftschadstoff- oder Geruchsemissionen. Auch die Lärmemissionen durch Transformatoren und Wechselrichter sind aufgrund der Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen als unkritisch einzustufen.

Zur Bewertung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Für die Kreisstraße wurden keine relevanten Lichtimmissionen festgestellt, da die Modulfelder außerhalb des relevanten Sichtfeldes liegen.

Für die Ortsverbindungsstraße wurden in einzelnen Situationen bei tief stehender Sonne potenzielle Blendwirkungen ermittelt. Für die Wohnbebauung im Umfeld wurden keine erheblichen Lichtimmissionen festgestellt. Zur Vermeidung von Blendwirkungen werden technische und landschaftsplanerische Maßnahmen vorgesehen. In den im Bebauungsplan gekennzeichneten kritischen Bereichen können Teilflächen von der Modulüberstellung ausgenommen werden, sofern und soweit geeignete Blendschutzmaßnahmen (z. B. Sichtschutzpflanzungen oder technische Abschirmungen) umgesetzt werden. Nach Ende der Nutzungsdauer (35 Jahre) ist der vollständige Rückbau der Anlage vorgesehen, sodass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Bewertung

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der Art der Nutzung sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion zu erwarten. Zwar stehen die Flächen nach Umsetzung der Planung nicht mehr für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung, sie leisten jedoch durch die Erzeugung erneuerbarer Energie weiterhin einen Beitrag zur Versorgung.

Immissionsbedingte Beeinträchtigungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. auf ein unerhebliches Maß begrenzt. Mögliche Auswirkungen auf die das Plangebiet querende Gemeindeverbindungsstraße sowie auf die nahegelegene Wohnbebauung werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wirksam reduziert.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung als gering zu bewerten.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Die Region um das Plangebiet gehört zur kulturlandschaftlichen Einheit *D66 Voralpines Hügel- und Moorland*, konkret zur Teilregion *032 Oberschwäbisches Hügelland*. Das Oberschwäbische Hügelland ist durch eine sanft gewellte, von Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft mit Wäldern, Wiesen, Äckern und kleinen Feuchtgebieten charakterisiert. In der Umgebung wechseln sich Ackerflächen, Gehölzstreifen und kleinere Waldflächen ab. Das Landschaftsbild ist typisch für den ländlich geprägten Raum Oberschwabens. Die Plangebietsflächen befinden sich außerhalb von Naturparks. Das Landschaftsschutzgebiet „Ödung bei Zwirtenberg“ liegt zwar innerhalb des südlichen Geltungsbereichs, soll aber nicht überplant werden.

Auswirkungen

Baubedingt

Während der Bauzeit wird eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Diese wird nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut. Die Anfahrt erfolgt über bestehende Feldwege. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Anlagebedingt

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche technisch überprägt. Zur Minderung der Sichtbarkeit werden gezielt Heckenpflanzungen als Eingrünung und Sichtschutz vorgesehen, die sich langfristig positiv auf das Landschaftsbild auswirken können.

Durch die Lage im vorbelasteten Agrarraum sowie die Darstellung von Eingrünungs- und Strukturmaßnahmen im weiteren Planungsverfahren können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch grundsätzlich gemindert werden.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen. Die temporären baubedingten Eingriffe werden vollständig zurückgenommen. Die Bestandsgehölze bleiben erhalten und sind während der Bauphase zu schützen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten.

Durch die gezielte Standortwahl, die vorgesehene Eingrünung ist insgesamt von nur **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Innerhalb des nördlichen Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Hof und neuzeitliche Hofwüstung Zirtemberg“ (Listen-Nr. 3, ADAB-Nr. 103908308), ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG. Nach Angaben des Landesamts für Denkmalpflege ist davon auszugehen, dass sich archäologisch relevante Strukturen unterhalb der heutigen landwirtschaftlichen Nutzungsschicht befinden.

Weitere Kultur- oder Sachgüter, einschließlich UNESCO-Welterbestätten, sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht bekannt.

Auswirkungen

Mit der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik kommt es zu einer Nutzungsänderung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das im Plangebiet vorhandene Bodendenkmal liegt innerhalb des Änderungsbereichs und ist daher potenziell von der geplanten Nutzung betroffen. Eine abschließende Beurteilung möglicher Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Ebene des Bebauungsplans werden zur Berücksichtigung des Bodendenkmals entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen, die einen sachgerechten Umgang mit möglichen archäologischen Funden sicherstellen.

Bewertung

Das im Plangebiet vorhandene Bodendenkmal stellt ein kulturhistorisch bedeutsames Objekt dar, dessen Berücksichtigung im weiteren Planungsprozess erforderlich ist.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich daraus kein genereller Ausschluss der vorgesehenen Nutzung, da die abschließende Konfliktbewältigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und in Abstimmung mit der Denkmalpflege erfolgt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als **gering** einzustufen.

2.9 Rückbaubedingte Auswirkungen

Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt angelegt. Nach Aufgabe der Nutzung ist ein Rückbau der baulichen Anlagen vorgesehen, wodurch eine Rückführung der Fläche in die bisherige landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich ist.

Im Zuge des Rückbaus entstehen nur temporäre und räumlich begrenzte Auswirkungen, die im Vergleich zu den Auswirkungen der Betriebsphase insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

Langfristige, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind im Zusammenhang mit dem Rückbau nicht zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Die Schutzgüter stehen in einem ökologischen Wirkungsgefüge und beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Weise. Im Rahmen der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen grundsätzlich zu berücksichtigen, um mögliche Summations- und Verstärkungseffekte zu erfassen.

Im vorliegenden Planungsfall ergeben sich Wechselwirkungen insbesondere aus der Umwandlung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche in eine Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit extensiver Grünlandnutzung. Hierdurch können sich sowohl veränderte Standortbedingungen als auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft ergeben.

Erhebliche nachteilige kumulative Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungsstruktur sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkennbar.

In der Gesamtbetrachtung ist von überwiegend neutralen bis teilweise positiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auszugehen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen voraussichtlich unverändert fortgeführt werden. Die Flächen würden weiterhin überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

Damit bliebe auch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter durch landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich bestehen. Eine strukturelle Aufwertung der Flächen im Sinne von Naturschutz- oder Klimaschutzmaßnahmen wäre ohne die Planung nicht zu erwarten.

Auch eine Entwicklung hin zu einer Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Standort würde unterbleiben. Der Umweltzustand würde sich voraussichtlich entsprechend dem heutigen Bestand weitgehend fortschreiben.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die derzeit ausgewählte Fläche stellt das Ergebnis eines mit der Gemeinde abgestimmten Suchprozesses dar. Im Dialog mit der Gemeinde wurde sie als geeigneter Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewählt. Die Entscheidung für diesen Standort erfolgte jedoch nicht nur aufgrund der Verfügbarkeit der Fläche, sondern auch im Hinblick auf verschiedene Kriterien wie Topografie, bestehende Nutzungen und das Landschaftsbild. Es handelt sich also nicht um eine rein verfügbare Fläche, sondern um eine gezielte Wahl im Rahmen eines abgewogenen Planungsprozesses. Die im Umweltbericht genannten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten auftreten. Die üblicherweise in erster Linie auftretende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt an diesem Standort nicht zum Tragen. Der ausgewählte Standort für die PV-Freiflächenanlage erwies sich hinsichtlich Topografie, vorhandener Nutzungen, Landschaftsbild, Schutzgebiete usw. als geeignet.

Die unter C) 2 genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen in erster Linie Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese werden durch eine Begrünung minimiert. Bereits bestehende Gehölzstrukturen und Waldflächen rund um das Plangebiet sorgen zudem schon jetzt für eine gewisse Abschirmung.

Zudem liegt das Plangebiet gemäß dem Energie-Atlas Baden-Württemberg vollständig in einem benachteiligten Gebiet. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Baden-Württemberg hat dies mit der "Freiflächenverordnung" getan und unterstützt somit den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen.

5. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplans, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Bauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Energiepark Eichstegen Ost“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc.

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg: Geportal Baden-Württemberg

- Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz (BWNatSchG), in der Fassung vom 14.07.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29. Juli 2009, Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024
- Flächennutzungsplan der GVV Altshausen i. d. F. v. 30. März 2006
- Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben - Fortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2 Energie (i. d. F. vom 24. November 2023)
- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) in der Fassung vom 21.08.2002
- Teilregionalplan Energie Baden-Württemberg, in der Fassung vom 26.01.2026
- eigene Erhebungen

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Eichstegen plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 42,77 ha. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und damit ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Energiewende.

Der Planbereich liegt außerhalb von übergeordneten Schutzgebieten und weist keine bekannten planungsrechtlichen Ausschlusskriterien auf. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und besitzen im Ausgangszustand eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Belange des Arten- und Naturschutzes sowie weitere umweltrelevante Schutzgüter fachgutachterlich untersucht.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fachgutachten erarbeiteten Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu konkretisieren sind, können erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie durch Immissionen nach derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden.

Die Auswirkungen der Planung werden insgesamt überwiegend als gering eingestuft. Durch die Nutzungsänderung ergeben sich insbesondere funktionale Veränderungen der Flächennutzung, die im Rahmen der Gesamtplanung als verträglich bewertet werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden	gering
Fläche	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

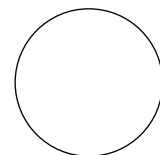
D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Verbandsversammlung des GVV Altshausen hat in der Sitzung vom 14.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ursprünglich wurde der Änderungsbereich „Solarpark Tiergarten-Lichtenfeld“ genannt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Name des Änderungsbereichs wurde nachträglich in „Energiepark Eichstegen Ost“ geändert.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31.07.2025 hat in der Zeit vom 18.08.2026 bis 17.09.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31.07.2025 hat in der Zeit vom 18.08.2026 bis 17.09.2025 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Der GVV Altshausen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom die 21. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Altshausen, den

.....

Patrick Bauser, Verbandsvorsitzender



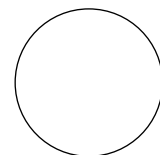
(Siegel)

7. Ausgefertigt

Altshausen, den

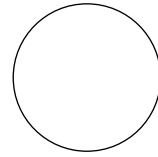
.....

Patrick Bauser, Verbandsvorsitzender



(Siegel)

8. Das Landratsamt hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ mit Bescheid vom AZ genehmigt.



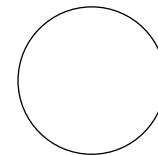
(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Verwaltung des GVV Altshausen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altshausen, den

.....

Patrick Bauser, Verbandsvorsitzender



(Siegel)